

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen  
Kommission der Diakonie Hessen  
am 17.06.2024 zu Regelungen im  
Anwendungsbereich der AVR.HN**

**Diakonie**   
**Hessen**

Diakonisches Werk  
in Hessen und Nassau  
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der  
Diakonie Hessen

Sandra Boschke  
Geschäftsstelle  
Telefon: 069 7947-6290  
ark@diakonie-hessen.de  
www.ark-dh.de

**Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Hessen und Nassau vom 17. Juni 2024**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 6/2024 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (ABl. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 27. Mai 2024 (ABl. EKHN 2024 Nr. 6), werden wie folgt geändert:

§ 58 wird wie folgt gefasst:

**„§ 58**

**Beschäftigung nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze**

- (1) Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze eingestellt, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Möglichkeit des Hinausschiebens des Beendigungszeitpunktes des Arbeitsverhältnisses über die Regelaltersgrenze hinaus bleibt unberührt (§ 41 Satz 3 SGB VI).“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH